



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. November 2003

Nummer 48

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Seite |
|------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20020      | 30. 10. 2003 | RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie<br>Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie . . . . .                                                                                           | 1410  |
| 203034     | 27. 10. 2003 | RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung<br>Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Vorbereitung von Personalmaßnahmen, insbesondere Beförderungsentscheidungen. . . . . | 1410  |
| 20520      | 30. 10. 2003 | RdErl. d. Innenministeriums<br>Abschluss von Mietverträgen für Polizeidienststräume durch die Regierungspräsidenten und die Kreispolizeibehörden. . . . .                                                                                                                                                                                   | 1430  |
| 21281      | 25. 4. 2003  | Vfg. d. Bezirksregierung Münster<br>Anerkennung der Gemeinde Velen als Erholungsort . . . . .                                                                                                                                                                                                                                               | 1430  |
| 2160       | 21. 10. 2003 | RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder<br>Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. . . . .                                                                                                                                                                             | 1433  |
| 602        | 27. 10. 2003 | RdErl. d. Finanzministeriums<br>Dienstanweisung über Verfahrensregelungen für die Berechnung, Auszahlung und Buchung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach dem Gemeindefinanzreformgesetz . . . . .                                                                                                                                  | 1433  |

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

| Datum        | Titel                                                                                                                                                                          | Seite |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|              | <b>Finanzministerium</b>                                                                                                                                                       |       |
| 3. 11. 2003  | RdErl. – Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) . . . . .                                                               | 1443  |
| 17. 10. 2003 | RdErl. – Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2002/2003 . . . . .                                   | 1448  |
|              | <b>Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport</b>                                                                                                                  |       |
| 17. 10. 2003 | Bek. – Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung . . . . . | 1448  |

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

| Datum        | Titel                                                                                                                                | Seite |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|              | <b>Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband</b>                                                                                |       |
| 22. 10. 2003 | Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 22.10.2003 . . . . .                                         | 1451  |
|              | <b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)</b>                                                                                 |       |
| 30. 10. 2003 | Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 4. Dezember 2003 . . . . . | 1451  |

**I.****20020**

**Vertretung des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
in privatrechtlichen  
Angelegenheiten im Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Gesundheit,  
Soziales, Frauen und Familie**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit,  
Soziales, Frauen und Familie  
v. 30. 10. 2003 – I 3-1004 –

**1**

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie wird die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes auf

**1.1**

das Landesversicherungsamt

**1.2**

den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug

**1.3**

die Versorgungsämter

**1.4**

die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

**1.5**

das Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst

**1.6**

das Staatsbad Oeynhausen

**1.7**

die Versorgungskuranstalt Bad Driburg

**1.8**

die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge

mit dem

Landeszentrum für Zuwanderung

übertragen.

Ich behalte mir vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen.

**2**

Das Land ist unter folgender Bezeichnung zu vertreten:

„Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie, dieses vertreten durch .....“

**203034**

**Richtlinien  
für die dienstliche Beurteilung der  
Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Verkehr, Energie  
und Landesplanung des Landes  
Nordrhein-Westfalen zur Vorbereitung  
von Personalmaßnahmen,  
insbesondere Beförderungsentscheidungen**

RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und  
Landesplanung vom 27. 10. 2003 –  
I B 2-40-07-10/03

Aufgrund von § 104 Abs. 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 746) – SGV. NRW. 2030 –, werden folgende Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (BRL) erlassen:

**1****Ziel der dienstlichen Beurteilung [Präambel]**

Dienstliche Beurteilungen dienen dem Ziel, den Dienst-vorgesetzten in Orientierung am Grundsatz der Bestenauslese Entscheidungen über die Beförderung beamteter Beschäftigter zu ermöglichen.

Hierzu sind die auf dem Dienstposten erbrachten Leistungen der/des Einzelnen nicht isoliert zu betrachten, sondern im Quervergleich zu allen Beamtinnen und Beamten derselben Vergleichsgruppe abgestuft zu bewerten.

Daneben dienen dienstliche Beurteilungen der Vorbereitung sonstiger Personalmaßnahmen, etwa durch die Feststellung der Bewährung in der Probezeit oder als Erkenntnisquelle für Entscheidungen über sachgerechte Verwendungen in höherwertigen Funktionen. Die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erfordert daher von den Vorgesetzten Verantwortungsbewusstsein, Unvoreingenommenheit und Gewissenhaftigkeit.

Gesichtspunkte der Motivation sollen im Rahmen dienstlicher Beurteilungen hinter den Aspekt der Vorbereitung von Beförderungsentscheidungen zurücktreten. Der Motivationsförderung soll vielmehr das Instrument des mindestens einmal jährlich zu führenden Mitarbeitergesprächs dienen. Darüber hinaus ist es dauernde Aufgabe aller Vorgesetzten, mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – losgelöst von festgelegten Beurteilungsstichtagen – Arbeitsziele sowie Probleme der Zusammenarbeit und der Leistung zu erörtern.

**2****Anwendungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für die zu Beurteilenden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen (MVEL).

**3****Regelbeurteilung****3.1**

Beamtinnen und Beamte sind alle drei Jahre zu einem Stichtag zu beurteilen (Regelbeurteilung).

Die Beurteilung soll spätestens drei Monate nach dem Beurteilungsstichtag bekannt gegeben sein.

**3.2**

Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind:

- Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes
- Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
- Beamtinnen und Beamte, die im Beamtenverhältnis auf Probe eine Probezeit abzuleisten haben (Nr. 4.1.1 BRL)
- Beamtinnen und Beamte (einschl. Aufstiegsbeamtinnen und -beamte), die sich im Eingangsamt ihrer Lauf-

bahn befinden und in diesem Amt noch nicht beurteilt wurden (Nr. 4.2 BRL)

- Beamtinnen und Beamte, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht eine Beurteilung beantragen; für Beamtinnen und Beamte des Ministeriums gilt als Altersgrenze das 55. Lebensjahr
- Beamtinnen und Beamte von Besoldungsgruppe B 4 an aufwärts
- Beamtinnen und Beamte, die sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 Z befinden
- Beamtinnen und Beamte, die eine Führungsposition auf Zeit (§ 25 b LBG) innehaben
- Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag weniger als zwölf Monate im Zuständigkeitsbereich einer/eines zur Endbeurteilung Befugten Dienst geleistet haben.

Beamtinnen und Beamte, die das 57. bzw. 55. Lebensjahr vollendet haben, sind auf die Konsequenzen hinzuweisen, die sich aus dem Verzicht auf Beantragung einer Beurteilung ergeben können.

### 3.3

Bei Beamtinnen und Beamten, die innerhalb des dem Regelbeurteilungsstichtag vorausgehenden Jahres im Zuständigkeitsbereich einer / eines zur Endbeurteilung Befugten den Dienst aufgenommen haben, ist eine Nachbeurteilung (Nr. 4.4) zu fertigen, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Dienstaufnahme.

### 3.4

Beurteilungen, die zum vorgesehenen Beurteilungsstichtag nicht zweckmäßig sind (z.B. schwebendes Disziplinarverfahren), können zurückgestellt werden. Nach Fortfall des Hemmnisses sind die Betroffenen unverzüglich nachzubeurteilen; die Nummern 4.4.2 und 4.4.3 sind nicht anzuwenden.

### 3.5

Beamtinnen und Beamte, die innerhalb des letzten Jahres vor dem Beurteilungsstichtag gemäß Nummer 4.2 oder 4.3.2.2 dienstlich beurteilt wurden, nehmen an der Regelbeurteilung nicht teil, sind aber nachzubeurteilen, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit ihrer letzten Beurteilung.

### 3.6

Liegen zum Beurteilungsstichtag gesicherte Erkenntnisse darüber vor, dass im Zuständigkeitsbereich der / des zur Endbeurteilung Befugten für eine bestimmte Vergleichsgruppe keine Beförderungsmöglichkeiten bestehen, kann dieser Personenkreis von der Regelbeurteilung ausgenommen werden. Von dieser Möglichkeit darf nicht an zwei aufeinander folgenden Regelbeurteilungsstichtagen Gebrauch gemacht werden. Ergeben sich nach dem Beurteilungsstichtag nicht vorhersehbare Beförderungsmöglichkeiten für den nach Satz 1 betroffenen Personenkreis, ist dieser unverzüglich nachzubeurteilen; Nummer 4.4.2 findet hinsichtlich der Jahresfrist keine Anwendung.

## 4

### Sonstige Beurteilungen

Neben Regelbeurteilungen dürfen Beurteilungen nur in den nachstehend genannten Fällen (sonstige Beurteilungen) gefertigt werden.

#### 4.1

Beurteilungen während der lauffbahnrechtlichen Probezeit

##### 4.1.1

Beamtinnen und Beamte auf Probe sind rechtzeitig vor Ablauf der allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit zu beurteilen, sofern nicht wegen einer vorgezogenen Anstellung eine Beurteilung nach Nummer 4.2 vorliegt, deren Gesamtnote der Leistungsbeurteilung mindestens auf „3 Punkte“ lautet. Kann die Bewährung während der Probezeit in dieser Beurteilung noch nicht abschließend beurteilt werden, ist die Beamtin / der Beamte rechtzeitig vor Ablauf der verlängerten Probezeit erneut zu beurteilen. Kommt nach dem Ergebnis der Laufbahnprüfung eine Verkürzung der Probezeit in Betracht, kann die Beamtin / der Beamte schon drei Monate vor dem hiernach möglichen Ende der Probezeit beurteilt werden.

##### 4.1.2

Bei Beurteilungen während der Probezeit entfällt bei der Bewertung der Leistungsmerkmale (Nr. 6.3.1) sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung (Nr. 6.3.2) die Bewertung „5 Punkte“. An die Stelle des Gesamturteils (Nr. 8) tritt eine Beurteilung, ob sich die Beamtin / der Beamte während der Probezeit besonders bewährt, bewährt oder nicht bewährt hat. Kann die Bewährung noch nicht abschließend beurteilt werden, so ist dies zu vermerken.

#### 4.2

Beurteilungen im Eingangsamt der Laufbahn

Beamtinnen und Beamte (einschließlich Aufstiegsbeamtinnen und -beamte)

- |                                                   |           |
|---------------------------------------------------|-----------|
| – des mittleren Dienstes sind                     | 9 Monate  |
| – des gehobenen Dienstes mit dem Eingangsamt A 10 | 9 Monate  |
| – des gehobenen Dienstes                          | 15 Monate |
| – des höheren Dienstes                            | 21 Monate |

nach vorgezogener Anstellung, nach Ablauf der allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit bzw. nach Übertragung des Eingangsamtes der (neuen) Laufbahn zu beurteilen (Beurteilungsstichtag). Nummer 4.3.1 gilt entsprechend. Bei der erstmaligen Beurteilung im Eingangsamt der Laufbahn entfällt bei der Bewertung der Leistungsmerkmale (Nr. 6.3.1), der Bildung der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung (Nr. 6.3.2) sowie beim Gesamturteil (Nr. 8) die Bewertung „5 Punkte“.

#### 4.3

Beurteilungen aus besonderem Anlass

##### 4.3.1

Eine Beurteilung aus besonderem Anlass vergleicht die zu beurteilende Beamtin / den zu beurteilenden Beamten mit den übrigen Beamtinnen und Beamten der Vergleichsgruppe, der sie / er bei einer Regelbeurteilung zugeordnet worden wäre, wenn sie / er schon zum Stichtag der Regelbeurteilung dieser Vergleichsgruppe angehört hätte.

##### 4.3.2

Neben den Beurteilungen nach Nummern 3 sowie 4.1 und 4.2 kommen Beurteilungen beim Wechsel der Dienstbehörde (Versetzung) oder aus sonstigem besonderen Anlass in Betracht. Ob eine Beurteilung zu erfolgen hat, bestimmt die für die vorgesehene beamtenrechtliche Entscheidung zuständige Behörde nach Maßgabe der folgenden Grundsätze:

##### 4.3.2.1

Bei Versetzungen gilt die letzte Regelbeurteilung als Versetzungsbeurteilung, soweit der Beurteilungsstichtag im Zeitpunkt der Versetzung nicht länger als 18 Monate zurückliegt. Andernfalls ist die letzte Regelbeurteilung um eine Feststellung zu ergänzen, ob sich zwischenzeitlich Abweichungen von den Bewertungen dieser Regelbeurteilung ergeben haben. Als Versetzungsbeurteilung gilt auch eine sonstige Beurteilung (Nrn. 4.2, 4.3.2.2, 4.4), soweit diese im fraglichen Zeitpunkt nicht länger als 18 Monate zurückliegt. Andernfalls ist eine eigene Versetzungsbeurteilung zu erstellen. Nummer 3.3 bleibt unberührt.

##### 4.3.2.2

Für Beamtinnen und Beamte, die nach der letzten Beurteilung befördert worden sind (verbrauchte Beurteilung), soll frühestens ein Jahr danach auf deren Antrag eine Beurteilung unter Berücksichtigung der neuen Vergleichsgruppe erstellt werden. Die Beamtin / der Beamte ist rechtzeitig auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

##### 4.3.2.3

Bei Beamtinnen und Beamten, die nach Nummer 3.2 wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 Z nicht mehr der Regelbeurteilung unterliegen oder die nach Nummer 3.6 von der Regelbeurteilung ausgenommen worden sind, ist vor Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg oder über den Aufstieg eine Beurteilung zu erstellen.

## 4.3.2.4

Beamtinnen und Beamte, deren Beurlaubung oder volle Freistellung voraussichtlich an dem dem Beginn der Beurlaubung oder vollen Freistellung folgenden Regelbeurteilungsstichtag oder dem Beurteilungsstichtag gemäß Nummer 4.2 noch andauert, sind mit Beginn der Beurlaubung oder vollen Freistellung zu beurteilen, wenn sie seit ihrer letzten Beurteilung wenigstens 18 Monate Dienst geleistet haben.

## 4.4

## Nachbeurteilung

## 4.4.1

Für Nachbeurteilungen gelten die für Regelbeurteilungen maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

## 4.4.2

Nachbeurteilungen sollen zu festen Terminen erfolgen, deren letzter jedoch mindestens ein Jahr vor dem nächsten Regelbeurteilungsstichtag (Nr. 3.1) liegen muss.

## 4.4.3

Eine Nachbeurteilung ist dann nicht erforderlich, wenn feststeht, dass eine beurteilungsabhängige Personalmaßnahme vor der nächsten Regelbeurteilung aus Rechtsgründen nicht möglich ist.

## 4.5

Beurteilung während der Probezeit gemäß § 25 a LBG

Bei Beamtinnen und Beamten, denen gemäß § 25 a LBG ein Amt mit leitender Funktion auf Probe übertragen worden ist, ist rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit formlos zu beurteilen, ob sie sich in der Probezeit hinsichtlich ihrer Eignung für die Führungsposition bewährt haben.

## 5

**Aufgabenbeschreibung**

Grundlage der Leistungsbeurteilung (Nr. 6) ist eine Aufgabenbeschreibung. Die Aufgabenbeschreibung soll die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Aufgaben sowie übertragene Sonderaufgaben von besonderem Gewicht aufführen. Die Beamtin / Der Beamte ist an der Zusammenstellung zu beteiligen. Die Aufgabenbeschreibung soll den besonderen Bezug zu den zu beurteilenden Leistungsmerkmalen erkennen lassen. Es sollen in der Regel nicht mehr als fünf Aufgaben benannt werden. Arbeitsplatzbeschreibungen und Geschäftsverteilungspläne können zugrunde gelegt werden. Werturteile über die zu Beurteilenden oder Angaben über die zur Aufgabenerfüllung für notwendig erachteten Qualifikationen oder Kenntnisse gehören nicht in die Aufgabenbeschreibung.

## 6

**Leistungsbeurteilung**

## 6.1

## Inhalt der Leistungsbeurteilung

Mit der Leistungsbeurteilung werden die Arbeitsergebnisse bewertet.

## 6.2

## Leistungsmerkmale

Die dienstlichen Leistungen sind nach den Leistungsmerkmalen

- Arbeitsweise
- Arbeitsorganisation
- Arbeitseinsatz
- Arbeitsgüte
- Arbeitserfolg
- Soziale Kompetenz
- Führungsverhalten

Sind keine Führungsaufgaben übertragen, ist das Leistungsmerkmal „Führungsverhalten“ im Formblatt zu streichen.

## 6.3

## Beurteilungsmaßstab und Bewertung

Die Bewertung der dienstlichen Leistungen der Beamtinnen und Beamten, die nach Nummer 6.3.4 untereinander verglichen werden, erfolgt auf der Grundlage eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.

## 6.3.1

## Bewertung der Leistungsmerkmale

Für die Bewertung der Leistungsmerkmale und die Bildung der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung sind folgende Punktwerte zu verwenden:

|                                          |          |
|------------------------------------------|----------|
| Entspricht nicht den Anforderungen       | 1 Punkt  |
| entspricht im Allgemeinen                |          |
| den Anforderungen                        | 2 Punkte |
| entspricht voll den Anforderungen        | 3 Punkte |
| übertrifft die Anforderungen             | 4 Punkte |
| übertrifft die Anforderungen             |          |
| in besonderem Maße                       | 5 Punkte |
| Zwischenbewertungen sind nicht zulässig. |          |

Für jedes Merkmal ist zu prüfen, inwieweit die Beamtin / der Beamte im Beurteilungszeitraum den Anforderungen des im Zeitpunkt des Beurteilungsstichtags übertragenen Amtes unter Berücksichtigung der in der Aufgabenbeschreibung aufgeführten Aufgaben entsprochen hat. Das Ergebnis ist unter Berücksichtigung des Beurteilungsmaßstabs in Punkten zu bewerten. Um eine aussagefähige Beurteilung zu erreichen, sind die Leistungsmerkmale differenziert unter umfassender Nutzung der Punktwerteskala zu bewerten.

## 6.3.2

## Bildung der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung

Die Gesamtnote ist aus der Bewertung der Leistungsmerkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes der Leistungen zu bilden und in Punkten festzusetzen. Wegen der unterschiedlichen Gewichtung der Leistungsmerkmale kann der Punktwert kein arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Leistungsmerkmale sein.

## 6.3.3

## Richtsatzorientierung

Um eine einheitliche Anwendung des Beurteilungsmaßstabs sicherzustellen, soll die Endbeurteilerin / der Endbeurteiler bei Regelbeurteilungen bei der Festlegung der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung (Nr. 6.3) und des Gesamturteils (Nr. 8) als Orientierungsrahmen Richtsätze (Obergrenzen) berücksichtigen. Die Richtsätze geben nur Anhaltspunkte für eine vor allem auch im Quervergleich möglichst gerechte Benotung; sie dürfen im Einzelfall die Zuordnung der jeweils zutreffenden Gesamtnote nicht verhindern. Es gelten folgende Richtsätze:

|                     |         |
|---------------------|---------|
| Gesamtnote 5 Punkte | 10 v.H. |
| Gesamtnote 4 Punkte | 20 v.H. |

Die Vornhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamte derselben Vergleichsgruppe im Bereich einer Endbeurteilerin / eines Endbeurteilers.

## 6.3.4

## Vergleichsgruppenbildung

Eine Vergleichsgruppe muss mindestens 30 Personen umfassen. Wird diese Zahl nicht erreicht, soll bei der Festlegung der Beurteilung (Nr. 12.6) eine Differenzierung angestrebt werden, die sich an diesen Orientierungsrahmen anlehnt.

Für die Bildung der Vergleichsgruppen gelten folgende Grundsätze:

- in erster Linie sollen Beamtinnen und Beamte derselben Laufbahn und derselben Besoldungsgruppe eine Vergleichsgruppe bilden;
- stehen Beamtinnen und Beamte verschiedener Laufbahnen zueinander in Konkurrenz, können auch Beamtinnen und Beamte derselben Besoldungsgruppe eine Vergleichsgruppe bilden;

- in Fällen, in denen die Wahrnehmung einer bestimmten Funktion im Vordergrund steht (z.B. Leitung von Behörden/Einrichtungen, Landesbetrieben, Leitung von Abteilungen bei nachgeordneten Behörden, Leitung von Referaten/Dezernaten, Referentinnen/Referenten), können auch Angehörige derselben Funktions-ebene eine Vergleichsgruppe bilden.

#### 6.3.4.1

Die Zuordnung einer Beamtin/eines Beamten zu einer Vergleichsgruppe erfolgt unabhängig von der Zeitdauer der Zugehörigkeit zu dem festgelegten Personenkreis.

#### 6.3.4.2

Beamtinnen und Beamte, die an der Regelbeurteilung nicht teilnehmen, sind bei der Bildung der Vergleichsgruppen nicht mitzuzählen.

## 7

### Befähigungsbeurteilung

#### 7.1

##### Inhalt der Befähigungsbeurteilung

In der Befähigungsbeurteilung werden die im dienstlichen Umgang gezeigten Fähigkeiten und Fachkenntnisse dargestellt und beurteilt, die für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

#### 7.2

##### Ausprägungsgrade

Die Befähigungsmerkmale sind nach den Ausprägungsgraden

- schwächer ausgeprägt
- erkennbar ausgeprägt
- deutlich ausgeprägt
- stark ausgeprägt

zu bewerten. Befähigungsmerkmale, die nicht beobachtet werden können, sind im Formblatt zu streichen.

## 8

### Gesamturteil

Das Gesamturteil wird in der Regel der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung entsprechen und ist nach der hierfür festgelegten Bewertungsskala (Nr. 6.3.1) zu bilden. Wird die Befähigung einer Beamtin/eines Beamten von der Leistungsbeurteilung nicht erfasst, weil Befähigung und Anforderungen des Arbeitsplatzes deutlich voneinander abweichen, kann dies ausnahmsweise Einfluss auf die Bildung des Gesamturteils haben. Gibt die Befähigungsbeurteilung Anlass, bei der Bildung des Gesamturteils über die Gesamtnote der Leistungsbeurteilung hinauszugehen oder hinter ihr zurückzubleiben, ist dies eingehend zu begründen.

## 9

### Besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten

Fachkenntnisse und Fähigkeiten, die über die für den Arbeitsplatz geforderte Vor- und Ausbildung hinausgehen, sind, soweit sie am Arbeitsplatz beobachtet werden können, darzustellen. Im Übrigen werden sie als eigene Angaben der Beamtin/des Beamten auf Wunsch in die Beurteilung aufgenommen, sofern sie für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sein können.

## 10

### Teilnahme an Lehrgängen, besondere Tätigkeiten, besondere Interessen, Fortbildungs- und Verwendungswünsche, Verwendungsvorschlag

Die Teilnahme an Lehrgängen, insbesondere an Fortbildungslehrgängen, der Erwerb von Leistungszeugnissen während des Beurteilungszeitraums, die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, eine Dozenten-, Prüfer- oder Ausbildungstätigkeit oder – soweit die Beamtin/der Beamte nicht widerspricht – die Tätigkeiten als Angehörige/Angehöriger eines Personalrates oder einer Schwerbe-

hindertenvertretung oder als soziale Ansprechpartnerin/sozialer Ansprechpartner sind ohne Bewertung anzugeben.

Zu vermerken sind besondere Interessen, Wünsche nach Teilnahme an dienstlicher Fortbildung und Verwendungswünsche der Beamtin/des Beamten.

Darüber hinaus erstellt die Beurteilerin/der Beurteiler einen Verwendungsvorschlag. In diesem ist unter Berücksichtigung der besonderen Stärken, Neigungen, Interessen und Verwendungswünsche der/des zu Beurteilenden darzulegen, in welchen anderen Arbeitsbereichen bzw. Funktionen diese/dieser nach Auffassung der Beurteilerin/des Beurteilers eingesetzt werden könnte. Die Benennung konkreter Arbeitsplätze ist nicht erforderlich.

## 11

### Körperliche Befähigung

Hinweise zur körperlichen Befähigung sind nur ausnahmsweise und im Einvernehmen mit der Beamtin/dem Beamten zu geben, soweit sie sich auf Sachverhalte beziehen, die beobachtet werden und für die Verwendung bedeutsam sein können.

## 12

### Beurteilungsverfahren

#### 12.1

##### Endbeurteilung

##### 12.1.1

Die Endbeurteilung obliegt der Leitung der Behörde, der Einrichtung oder des Landesbetriebs, bei der oder dem die zu beurteilende Beamtin/der zu beurteilende Beamte beschäftigt ist, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Sie/Er wird dabei von den Vorgesetzten der Beamtin/des Beamten beraten.

##### 12.1.2

Die Leitung der Behörde, der Einrichtung oder des Landesbetriebs kann bei Beurteilungen im einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst allgemein eine Vorgesetzte/einen Vorgesetzten, die/der nicht den Beurteilungsvorschlag erstellt hat, mit der Endbeurteilung beauftragen, sofern der/dem Vorgesetzten eine ausreichend große Zahl von zu Beurteilenden unterstellt ist, um die Vergleichbarkeit der Beurteilung zu gewährleisten.

##### 12.1.3

Durch ergänzende Regelungen (Nr. 15) kann das MVEL vorsehen, dass die Leiterin/der Leiter der Aufsichtsbehörde oder eine beauftragte Angehörige / ein beauftragter Angehöriger der Aufsichtsbehörde für die Beurteilung zuständig ist, wenn dies zur besseren Bildung von Vergleichsgruppen geboten erscheint.

#### 12.2

##### Beurteilerin/Beurteiler

##### 12.2.1

Die Endbeurteilerin/Der Endbeurteiler beauftragt eine Vorgesetzte / einen Vorgesetzten der Beamtin/des Beamten mit der Erstellung eines Beurteilungsvorschlags. Diese/Dieser muss in der Lage sein, sich aus eigener Anschauung ein Urteil über die Beamtin/den Beamten zu bilden; einzelne Arbeitskontakte oder kurzfristige Einblicke in die Arbeit reichen hierfür nicht aus. Die Erstellung des Beurteilungsvorschlags darf nicht auf eine ggf. vorhandene ständige Vertreterin/einen ggf. vorhandenen ständigen Vertreter delegiert werden.

##### 12.2.2

Für Leiterinnen und Leiter von Behörden, Einrichtungen oder Landesbetrieben kann der Beurteilungsvorschlag durch von der Aufsichtsbehörde beauftragte Vorgesetzte erstellt werden, die die in Nummer 12.2.1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Erst- und Endbeurteilung der Vorstandsmitglieder des Landesbetriebs Straßenbau obliegt der jeweils fachlich zuständigen Abteilungsleitung des MVEL.

#### 12.3

##### Beurteilungsgespräch

## 12.3.1

Zu Beginn des Beurteilungsverfahrens führt die Beurteilerin/der Beurteiler mit der Beamtin/dem Beamten ein Beurteilungsgespräch. Die Endbeurteilerin/Der Endbeurteiler bestimmt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beurteilungsstichtage den Zeitpunkt, bis zu dem die Beurteilungsgespräche geführt sein müssen.

## 12.3.1.1

Liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beurteilerin/der Beurteiler ihren/seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, bestimmt die Endbeurteilerin/der Endbeurteiler eine andere geeignete Vorgesetzte/einen anderen geeigneten Vorgesetzten der Beamtin/des Beamten zur Beurteilerin/zum Beurteiler.

## 12.3.1.2

In dem Beurteilungsgespräch soll das Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsbild, das die Beurteilerin/der Beurteiler innerhalb des Beurteilungszeitraums gewonnen hat, mit der Einschätzung der Beamtin/des Beamten abgeglichen werden, ohne eine verbindliche Bewertung zu treffen.

Die Beamtin/Der Beamte soll in dem Beurteilungsgespräch die Möglichkeit erhalten, solche Sachverhalte darzulegen, die ihr/ihm für die Beurteilung wichtig erscheinen.

## 12.3.1.3

Die Beurteilerin/Der Beurteiler und die Beamtin/der Beamte haben unter Angabe des Datums zu bestätigen, dass das Beurteilungsgespräch stattgefunden hat.

## 12.3.2

## Beurteilungsbeitrag

## 12.3.2.1

Ist die Beamtin/der Beamte am Beurteilungsstichtag oder war sie/er während des Beurteilungszeitraums länger als 6 Monate abgeordnet, ist durch die Personalstelle bei der Behörde, zu der sie/er abgeordnet ist oder war, ein Beurteilungsbeitrag einzuholen und der Beurteilerin/dem Beurteiler zur Verfügung zu stellen.

## 12.3.2.2

Hat die Beamtin/der Beamte während des Beurteilungszeitraums den Arbeitsplatz innerhalb der Behörde gewechselt und kann die Beurteilerin/der Beurteiler die auf dem früheren Arbeitsplatz erbrachten Leistungen nicht aus eigener Kenntnis beurteilen, so hat sie/er sich die erforderlichen Kenntnisse bis zum Zeitpunkt des Beurteilungsgesprächs z.B. durch Heranziehung sachkundiger ehemaliger Vorgesetzter zu verschaffen, wenn der Einsatz auf dem früheren Arbeitsplatz wenigstens 6 Monate betragen hat. Das gilt entsprechend, wenn die Vorgesetzte/der Vorgesetzte den Arbeitsplatz gewechselt hat. Die Heranziehung ehemaliger Vorgesetzter ist im Beurteilungsformular zu dokumentieren.

## 12.4

## Mitwirkung der Personalstelle

Die Personalstelle berät bei der Anwendung der Beurteilungsrichtlinien und wirkt auf die formale Vergleichbarkeit der Beurteilungen hin. Die Personalstelle stellt den Beurteilerinnen/Beurteilern die Beurteilungsbeiträge gemäß Nummer 12.3.2.1 zur Verfügung. Zu Beginn des Beurteilungsverfahrens erhalten die Beurteilerinnen/Beurteiler Informationen über Vorgesetzte der Beamtinnen/Beamten im Beurteilungszeitraum im Hinblick auf die evtl. Beteiligung früherer Vorgesetzter gemäß Nummer 12.3.2.2.

## 12.5

## Beurteilungsvorschlag

Nach Führung des Beurteilungsgesprächs (Nr. 12.3) und vor Erstellung des Beurteilungsvorschlags finden Einzelgespräche zwischen Erstbeurteilungsebene und der nächsten Vorgesetztenebene sowie ggf. auf weiteren Führungsebenen mit dem Ziel eines Meinungsabgleichs und eines Quervergleichs innerhalb einer größeren Organisationseinheit statt. Im Ministerium ist in Abteilungen ohne Gruppenstruktur die ständige Vertretung der Abteilungsleitung an den Gesprächen zwischen der Erstbeurteilungsebene und der Abteilungsleitung zu beteiligen. In

Kenntnis der Rückmeldung der Vorgesetzten an die Erstbeurteilungsebene erstellen die unmittelbaren Vorgesetzten den Beurteilungsvorschlag. Der Beurteilungsvorschlag ist zu unterzeichnen und der Endbeurteilerin/dem Endbeurteiler auf dem Dienstweg zur abschließenden Beurteilung vorzulegen. Höhere Vorgesetzte machen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Quervergleichs innerhalb der jeweiligen Organisationseinheit einen Vorschlag für ein Gesamturteil, indem sie dem Vorschlag der Beurteilerin/des Beurteilers uneingeschränkt zustimmen oder ein abweichendes Votum abgeben. Das abweichende Votum ist für die Beamtin/den Beamten nachvollziehbar zu begründen. Die Bewertung im Beurteilungsformular ist mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren. Für alle Beurteilungen ist der Beurteilungsvordruck gemäß **Anlage** zu verwenden.

Anlage

## 12.6

## Beurteilung

## 12.6.1

Die Endbeurteilerin/Der Endbeurteiler trifft unter Berücksichtigung der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung (Nr. 6.3.2) und der Befähigungsbeurteilung (Nr. 7) abschließend die Entscheidung über die Beurteilung und setzt einen Punktwert fest. Dabei ist sie / er zur Anwendung eines gleichen Beurteilungsmaßstabs verpflichtet; insbesondere soll sie/er die im Quervergleich (Nr. 6.3) erkennbaren Leistungsunterschiede sowie die zur einheitlichen Anwendung festgelegten Richtsätze berücksichtigen. Hierzu zieht sie/er zur Beratung, insbesondere zur Gewinnung und Anwendung eines einheitlichen Vergleichsmaßstabs, weitere personen- und sachkundige Bedienstete heran (Beurteilungsbesprechung). Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen. Die Beurteilungen sind in der Beurteilungsbesprechung mit dem Ziel zu erörtern, leistungsgerecht abgestufte und untereinander vergleichbare Beurteilungen zu erreichen.

## 12.6.2

Stimmen Beurteilungsvorschlag und Beurteilung nicht überein, hat die Endbeurteilerin/der Endbeurteiler die abweichende Beurteilung für die Beamtin/den Beamten nachvollziehbar zu begründen. Die Begründungspflicht gilt nicht für den Verwendungsvorschlag, der die Endbeurteilerin/den Endbeurteiler nicht bindet.

Die Beurteilung ist zu datieren und von der Endbeurteilerin/dem Endbeurteiler zu unterzeichnen.

## 12.7

## Bekanntgabe

## 12.7.1

Die Beurteilung ist der Beamtin / dem Beamten nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens und vor Aufnahme in die Personalakte durch Übergabe oder Übersendung einer Abschrift bekannt zu geben. Der Beurteilung ist ein Beurteilungsspiegel für die jeweilige Vergleichsgruppe beizufügen. Die Belange des Datenschutzes sind zu beachten.

## 12.7.2

Der Beamtin/Dem Beamten ist anzubieten, die Beurteilung zu besprechen und sich den Ablauf des Beurteilungsverfahrens erläutern zu lassen. Fragen, vor allem zur Beurteilungsbesprechung und zu einem abweichenden Beurteilungsergebnis sind mit der Endbeurteilerin/dem Endbeurteiler bzw. den hiermit vertrauten Vorgesetzten zu besprechen.

## 12.7.3

Wenn die Beurteilung aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Gegenäußerung der Beamtin / des Beamten geändert worden ist, ist ihr / ihm die geänderte Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakte durch Übergabe oder Übersendung einer Abschrift bekannt zu geben.

Beurteilungen und schriftliche Gegenäußerungen sind zur Personalakte zu nehmen.

## 13

## Sonderregelung für Schwerbehinderte gemäß § 2 SGB IX

## 13.1

Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist gemäß § 13 Absatz 3 LVO NRW eine etwaige behinder-

rungsbedingte quantitative Leistungsminderung zu berücksichtigen. Qualitative Leistungsmängel werden nicht ausgeglichen.

#### 13.2

Die Personalstelle teilt der Schwerbehindertenvertretung die bevorstehende Beurteilung einer schwerbehinderten Beamtin/eines schwerbehinderten Beamten rechtzeitig mit. Dadurch wird der Schwerbehindertenvertretung ermöglicht, im Einvernehmen mit der Beamtin/dem Beamten ein vorbereitendes Gespräch mit der Beurteilenden/dem Beurteiler zu führen.

#### 13.3

Im Beurteilungsgespräch (Nr. 12.3) soll zwischen den Beteiligten festgestellt werden, ob eine durch die Behinderung bedingte quantitative Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit Einfluss auf die Arbeitsleistung hat. Das Ergebnis des Gesprächs ist auf Wunsch der Beamtin/des Beamten in der Beurteilung zu dokumentieren. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch der Beamtin/des Beamten zum Beurteilungsgespräch hinzugezogen werden. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist zu dokumentieren.

#### 13.4

Stellen die Beteiligten fest, dass eine Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit bei der Beurteilung zu berücksichtigen ist, so kann die Schwerbehindertenvertretung im Rahmen der Bildung des Vergleichsmaßstabs zur Beratung hinzugezogen werden (Nr. 12.5).

### 14

#### **Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilungen**

##### 14.1

Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln.

##### 14.2

Die Beurteilung, Beurteilungsbeiträge (Nr.12.3.2.1) sowie schriftliche Gegenäußerungen sind in die Personalakte aufzunehmen; Entwürfe und Notizen sind zu vernichten.

##### 14.3

Eine Durchschrift der Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes ist der obersten Dienstbehörde vorzulegen.

### 15

#### **Ergänzungsregelungen**

Das MVEL kann unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte der Personalvertretung ergänzende Regelungen erlassen, um Besonderheiten in seinem Geschäftsbe- reich Rechnung zu tragen.

### 16

#### **Schlussvorschriften**

Diese Beurteilungsrichtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 11.02.1997 (SMBL. NW. 203034) außer Kraft.

**vertraulich behandeln!**

**Dienstliche Beurteilung**  
**der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich**  
**des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**zur Vorbereitung von Personalmaßnahmen,**  
**insbesondere Beförderungsentscheidungen**

Name: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Seite 2 von 14 Seiten

## Dienstliche Beurteilung

(vertraulich behandeln!)

### Diese Angaben werden von der Personalstelle ausgefüllt!

**Regelbeurteilung gemäß**    ☐ Nr. 3.1 BRL    ☐ Nr. 3.3 BRL    ☐ Nr. 3.4 BRL

#### Sonstige Beurteilung (Nr. 4 BRL)

- ☐ während der Probezeit (Nr. 4.1 BRL)
- ☐ im Eingangsamt der Laufbahn (Nr. 4.2 BRL)
- ☐ aus besonderem Anlass (Nr. 4.3 BRL)

**Beurteilungszeitraum vom**                      **bis**

#### Personalangaben

|                                                        |          |                                                                                  |                                                                               |
|--------------------------------------------------------|----------|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Familienname, Vorname                                  |          | Geburtsdatum                                                                     |                                                                               |
| Amtsbezeichnung / Dienstbezeichnung / Besoldungsgruppe |          | Dienststelle                                                                     |                                                                               |
| Organisationseinheit                                   | Funktion | Teilzeitbeschäftigt<br>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> | Teilfreistellung<br>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |

Schwerbehindert    ja ☐                      nein ☐

Schwerbehindertenvertretung (Nr. 13.2 BRL) ist über bevorstehende Beurteilung informiert worden am:

Beförderung im Beurteilungszeitraum                      ja ☐ Datum                      nein ☐

abgeordnet vom                      bis

Beurteilungsbeitrag (Nr. 12.3.2.1 BRL) für Abordnungszeitraum eingeholt                      ja ☐    nein ☐

### Diese Angaben werden von der Erstbeurteilerin / dem Erstbeurteiler ausgefüllt!

Beurteilungsgespräch (Nr. 12.3.1 BRL) hat stattgefunden am:

Unterschrift der / des Vorgesetzten

Unterschrift der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters

Beurteilungsbeitrag ehemaliger Vorgesetzter (Nr. 12.3.2.2 BRL) eingeholt    ☐                      nicht erforderlich ☐

Name: \_\_\_\_\_

Seite 3 von 14 Seiten

**Von der Erstbeurteilerin / dem Erstbeurteiler auszufüllen****Aufgabenbeschreibung ( Nr. 5 BRL )**

Beschreibung der den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum sowie Sonderaufgaben von besonderem Gewicht; dabei soll der besondere Bezug zu den zu beurteilenden Leistungsmerkmalen deutlich werden.

Name: \_\_\_\_\_

Seite 4 von 14 Seiten

**Von der Erstbeurteilerin / dem Erstbeurteiler auszufüllen****Erstbeurteilung****Besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten (Nr. 9 BRL)****Teilnahme an Lehrgängen, besondere Tätigkeiten (Nr. 10 BRL)****Besondere Interessen, Fortbildungs- und Verwendungswünsche (Nr. 10 BRL)****Vorschlag für andere Verwendung (Nr. 10 BRL), dazu gehört auch die Eignung zur/zum Vorgesetzten****Körperliche Befähigung (Nr. 11 BRL)**

Name: \_\_\_\_\_

Seite 5 von 14 Seiten

**Von der Erstbeurteilerin / dem Erstbeurteiler auszufüllen****Erstbeurteilung****Leistungsbeurteilung (Nr. 6 BRL)**

(bei Beurteilungen während der Probezeit ist Nr. 4.1.2 BRL, bei Beurteilungen im Eingangsamt ist Nr. 4.2 BRL zu beachten)

1. **Arbeitsweise** (inhaltliche Arbeitserledigung) ( )  
in die Bewertung sind einzubeziehen:

**Zusammenhänge beachten****Prioritäten berücksichtigen**

(Erkennen und Beachten von Wertigkeiten)

**Konzentrieren auf das Wesentliche**

(nicht Verlieren in Einzelheiten)

2. **Arbeitsorganisation** (verfahrensmäßige Arbeitserledigung) ( )  
- den Arbeitsplatz und die Vorgangsbearbeitung betreffend -

in die Bewertung sind einzubeziehen:

**Planung**

(systematisches und termingerechtes Arbeiten)

**Strukturierung**

(zielgerichtete Ausrichtung und Koordinierung von Arbeitsabläufen)

**Flexibilität**

(Reagieren auf unterschiedliche Anforderungen)

**Aufwand zur Zielerreichung**

3. **Arbeitseinsatz** ( )  
in die Bewertung sind einzubeziehen:

**Engagement****Eigenständigkeit**

(Handeln ohne Anstoß und Anleitung)

**Initiative zeigen**

(Aufgreifen von Problemen aus eigenem

Antrieb, Veranlassen sinnvoller Maßnahmen)

Entspricht nicht den Anforderungen = 1 Punkt; entspricht im Allgemeinen den Anforderungen = 2 Punkte;  
entspricht voll den Anforderungen = 3 Punkte; übertrifft die Anforderungen = 4 Punkte;  
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße = 5 Punkte (entfällt bei Beurteilungen während der Probezeit  
und erstmaligen Beurteilungen im Eingangsamt der Laufbahn)

Name: \_\_\_\_\_

Seite 6 von 14 Seiten

|                                                                  |
|------------------------------------------------------------------|
| <b>Von der Erstbeurteilerin / dem Erstbeurteiler auszufüllen</b> |
|------------------------------------------------------------------|

|                        |
|------------------------|
| <b>Erstbeurteilung</b> |
|------------------------|

**4. Arbeitsgüte** (Qualität der Arbeitsergebnisse) (       )

in die Bewertung sind einzubeziehen:

**Sorgfalt und Gründlichkeit**

**Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben**

**Verbale Darstellung**

(Klarheit und Gewandtheit in Wort und Schrift)

**Vertretung der Belange des Verantwortungsbereichs**

(interne und externe Darstellung und Interessenwahrnehmung)

**Effektivität**

(Arbeitsergebnis unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Aufwand und Wirkung)

**5. Arbeitserfolg**

a) zu bewerten sind: (       )

**Erreichen von Arbeitsergebnissen in angemessener Zeit**

**Arbeitsumfang unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades**

**Verwendbarkeit des Arbeitsergebnisses**

(Zweckmäßigkeit und Sinnhaftigkeit der ergriffenen Maßnahmen)

b) zu bewerten sind: (       )

**Innovation**

(Beisteuern und Entwickeln konstruktiver Ideen und Konzepte)

**Gestaltungsspielräume nutzen**

(bestehende Handlungsmöglichkeiten erkennen und ausschöpfen)

**6. Soziale Kompetenz**

a) zu bewerten sind: (       )

**Verantwortungsbereitschaft**

(verantwortliches Führen des Arbeitsplatzes)

**Zuverlässigkeit**

**Teamorientiertes Handeln**

**Umgang mit Konfliktsituationen**

b) zu bewerten sind: (       )

**Information**

**Verhältnis nach außen**

(partnerschaftlicher und kundenorientierter Umgang mit Dritten)

**Zusammenarbeit und Umgang mit**

**Vorgesetzten und Kolleginnen/Kollegen**

---

Entspricht nicht den Anforderungen = 1 Punkt; entspricht im Allgemeinen den Anforderungen = 2 Punkte; entspricht voll den Anforderungen = 3 Punkte; übertrifft die Anforderungen = 4 Punkte; übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße = 5 Punkte (entfällt bei Beurteilungen während der Probezeit und erstmaligen Beurteilungen im Eingangsamt der Laufbahn)

Name: \_\_\_\_\_

Seite 7 von 14 Seiten

**Von der Erstbeurteilerin / dem Erstbeurteiler auszufüllen****Erstbeurteilung****7. Führungsverhalten**

(die gesamte Einheit und einzelne Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter betreffend)

**a) zu bewerten sind:** ( )**Kompetenz**(Souveränität, Klarheit, Offenheit, Gelassenheit,  
Schaffung eines Vertrauensverhältnisses)**Arbeitsverteilung****Führung über Ziele**(Abstimmung über Schwerpunkte und Prioritäten im Interesse  
einer ergebnisorientierten Aufgabenerledigung und der Konzentration  
auf wichtige Vorhaben)**Delegation**

(aufgabengerechte Übertragung von Verantwortung)

**b) zu bewerten sind:** ( )**Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere****Anleitung und Aufsicht****Anerkennung und Kritik****Unterstützung**

(Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten und -interessen)

**Mitarbeitergespräche****Beachten der Ziele der Gleichstellung von Frau und Mann****Gesamtnote der Leistungsbeurteilung (Nr. 6.3.2 BRL):**

**Die Beamtin / Der Beamte hat im Beurteilungszeitraum eine Leistung erbracht,  
die  
und daher mit bewertet wird.**

Name: \_\_\_\_\_

Seite 8 von 14 Seiten

|                                                                  |
|------------------------------------------------------------------|
| <b>Von der Erstbeurteilerin / dem Erstbeurteiler auszufüllen</b> |
|------------------------------------------------------------------|

|                        |
|------------------------|
| <b>Erstbeurteilung</b> |
|------------------------|

**Befähigungsbeurteilung (Nr. 7 BRL)**

| Befähigungsmerkmale - Ausprägungsgrad                                                                                                                                               | A | B | C | D |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|---|---|
| <b>geistige Beweglichkeit</b><br>(wechselnde Aufgaben und Arbeitssituationen erfassen und sich darauf einstellen)                                                                   |   |   |   |   |
| <b>Urteilsfähigkeit und analytisches Denken</b><br>(Sachverhalte folgerichtig erfassen und untersuchen sowie zutreffend beurteilen und Auswirkungen berücksichtigen)                |   |   |   |   |
| <b>Konzeptionelles Arbeiten</b><br>(grundsätzliche, systematische Vorstellungen entwickeln)                                                                                         |   |   |   |   |
| <b>Entscheidungsvermögen</b><br>(Fähigkeit, klare Entscheidungen sicher und rechtzeitig zu treffen)                                                                                 |   |   |   |   |
| <b>Kreativität</b><br>(eigene konstruktive Ideen in die Arbeit einbringen)                                                                                                          |   |   |   |   |
|                                                                                                                                                                                     |   |   |   |   |
| <b>Ausdrucksfähigkeit mündlich</b><br>(verständlich, schlüssig, auf das Wesentliche konzentriert formulieren)                                                                       |   |   |   |   |
| <b>Ausdrucksfähigkeit schriftlich</b><br>(dem Verständnis des Adressaten und dem Zweck der Äußerung angemessen und übersichtlich darstellen)                                        |   |   |   |   |
|                                                                                                                                                                                     |   |   |   |   |
| <b>Verständnis für</b>                                                                                                                                                              |   |   |   |   |
| <b>- Fachtechnik und Verwaltung</b><br>(Vermögen, sich auf die jeweils nicht erlernte Fachrichtung einzustellen)                                                                    |   |   |   |   |
| <b>- wirtschaftliche Zusammenhänge</b>                                                                                                                                              |   |   |   |   |
| <b>- Informations- und Kommunikationstechnik</b>                                                                                                                                    |   |   |   |   |
|                                                                                                                                                                                     |   |   |   |   |
| <b>Verhandlungsgeschick</b><br>(Verhandlungen überzeugend unter Würdigung von Interessen, Gegensätzen und Gemeinsamkeiten methodisch führen)                                        |   |   |   |   |
| <b>Einsichtsfähigkeit</b><br>(Verständnis für Standpunkte und Interessen anderer sowie die Bereitschaft zur Berücksichtigung anderer Auffassungen)                                  |   |   |   |   |
| <b>Konfliktfähigkeit</b><br>(Aktive und passive Kritikfähigkeit; Umgang mit persönlichen und sachlichen Konflikten)                                                                 |   |   |   |   |
|                                                                                                                                                                                     |   |   |   |   |
| <b>Belastbarkeit</b><br>(der Belastung durch Zeitdruck und wechselnde Arbeitssituationen sowie sonstige schwierige dienstliche Anforderungen auch auf längere Dauer gewachsen sein) |   |   |   |   |

A = schwächer ausgeprägt / B = erkennbar ausgeprägt / C = deutlich ausgeprägt / D = stark ausgeprägt

Name: \_\_\_\_\_

Seite 9 von 14 Seiten

**Von der Erstbeurteilerin / dem Erstbeurteiler auszufüllen****Erstbeurteilung****Gesamturteil ( Nr. 8 BRL)**

(nicht bei Beurteilungen während der Probezeit (Nr. 4.1 BRL); bei Beurteilungen im Eingangsamt der Laufbahn ist Nr. 4.2 BRL zu beachten)

**Gesamturteil der Erstbeurteilerin / des Erstbeurteilers in Punkten: (       )**

Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter wurde eine quantitative Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung berücksichtigt (Nr. 13.1 BRL)      ja ☐      nein ☐

**Beurteilung während der Probezeit (Nr. 4.1 BRL)****Die Beamtin / der Beamte hat sich insgesamt in der bisherigen Probezeit:**

- ☐ besonders bewährt                      ☐ bewährt                      ☐ nicht bewährt  
☐ Die Bewährung kann noch nicht abschließend beurteilt werden

\_\_\_\_\_  
( Ort / Datum )\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Erstbeurteilerin / Erstbeurteiler)

Name: \_\_\_\_\_

Seite 10 von 14 Seiten

**Von höheren Vorgesetzten auszufüllen****Zwischenvotum****Beurteilung (Nr. 12.5 BRL)**

Ich stimme dem Beurteilungsvorschlag der Erstbeurteilerin / des Erstbeurteilers

in der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung zu ☐ nicht zu ☐,in der Beurteilung der Befähigung zu ☐ nicht zu ☐**Ich schlage als Gesamturteil ( ) Punkte vor.**

Begründung bei Abweichen von den Vorschlägen der Erstbeurteilerin bzw. des Erstbeurteilers:

\_\_\_\_\_  
( Ort / Datum )\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Zwischenbeurteilerin /  
Zwischenbeurteiler)

Name: \_\_\_\_\_

Seite 11 von 14 Seiten

**Von höheren Vorgesetzten auszufüllen****Zwischenvotum****Beurteilung (Nr. 12.5 BRL)**

Ich stimme dem Beurteilungsvorschlag der Erstbeurteilerin / des Erstbeurteilers

in der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung zu ☐ nicht zu ☐,

in der Beurteilung der Befähigung zu ☐ nicht zu ☐

**Ich schlage als Gesamturteil ( ) Punkte vor.**

Begründung bei Abweichen von den Vorschlägen der Erstbeurteilerin bzw. des Erstbeurteilers:

\_\_\_\_\_  
( Ort / Datum )

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Zwischenbeurteilerin/  
Zwischenbeurteiler)

Name: \_\_\_\_\_

Seite 12 von 14 Seiten

**Von der Endbeurteilerin / dem Endbeurteiler auszufüllen****Endbeurteilung****Beurteilung (Nr. 12.6 BRL)**

Ich stimme dem Beurteilungsvorschlag der Erstbeurteilerin / des Erstbeurteilers

in der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung zu ☐ nicht zu ☐,in der Beurteilung der Befähigung zu ☐ nicht zu ☐**und komme zu folgender Beurteilung: (        ) Punkte.**

Begründung bei Abweichen von den Vorschlägen der Erstbeurteilerin / des Erstbeurteilers:

\_\_\_\_\_  
( Ort / Datum )\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Endbeurteilerin / Endbeurteiler)

Name: \_\_\_\_\_

Seite 13 von 14 Seiten

**Von der Endbeurteilerin / dem Endbeurteiler auszufüllen****Endbeurteilung****Beurteilung (Nr. 12.6 BRL)**

Ich stimme dem Beurteilungsvorschlag der Erstbeurteilerin / des Erstbeurteilers

in der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung zu ☐ nicht zu ☐ ,in der Beurteilung der Befähigung zu ☐ nicht zu ☐**und stelle fest, die Beamtin / der Beamte hat sich in der bisherigen Probezeit:**☐ **besonders bewährt**☐ **bewährt**☐ **nicht bewährt**☐ **Die Bewährung kann noch nicht abschließend beurteilt werden**

Begründung bei Abweichen von den Vorschlägen der Erstbeurteilerin / des Erstbeurteilers:

\_\_\_\_\_  
( Ort / Datum )\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Endbeurteilerin / Endbeurteiler)

Name: \_\_\_\_\_

Seite 14 von 14 Seiten

**Von der Erstbeurteilerin / dem Erstbeurteiler auszufüllen und zu unterschreiben****Bekanntgabe (Nr. 12.7 BRL)**

Die vorstehende Beurteilung wurde der Beamtin / dem Beamten bekannt gegeben durch

☐ Übergabe einer Abschrift am☐ Übersendung einer Abschrift am☐ Die Beurteilung wurde auf Wunsch besprochen am                      mit                      (Nr. 12.7.2 BRL)**Datum****Unterschrift**

## 20520

**Abschluss von Mietverträgen  
für Polizeidienststräume durch  
die Regierungspräsidenten  
und die Kreispolizeibehörden**

RdErl. d. Innenministeriums v. 30. 10. 2003  
– 43.2 – 5104 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister ermächtige ich die Regierungspräsidenten, Mietverträge bis zu einer Jahresmiete von 50.000,- Euro und die Kreispolizeibehörden, Mietverträge bis zu einer Jahresmiete von 10.000,- Euro in eigener Zuständigkeit abzuschließen. Dieser Runderlass tritt ab sofort in Kraft.

Mein RdErl. v. 7. 8. 1981 – IV D 2 – 5104 – wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 1430

## 21281

**Anerkennung  
der Gemeinde Velen  
als Erholungsort**

Vfg. der Bezirksregierung Münster vom 25. 4. 2003  
– 24.13 (Velen) –

Aufgrund des § 1 der Erholungsortverordnung (EVO) vom 29. September 1983 (GV. NRW. S. 428 / SGV. NRW. 21281) habe ich der Gemeinde Velen die Artbezeichnung „Erholungsort“ verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

**Anlage 2** Die **Anlagen 1 und 2** – textliche Darstellung des Erholungsgebietes und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes – sind Bestandteil dieser Verfügung.

**Anlage 1**

**Textliche Darstellung der Grenzen  
des Erholungsgebietes Velen**

– beginnend im Norden und fortlaufend  
im Uhrzeigersinn –

## Von Nord-Ost bis Süd-Ost

Vom Fischediek, nördlich des Ferienhofes Warnsing, in östlicher Richtung dem Wirtschaftsweg folgend bis zur Gemeindegrenze nach Gescher; von dort aus nach Süden der Gemeindegrenze folgend bis zur L 829, von dort entlang der L 829 bis zur Coesfelder Straße, diese folgend bis zur Einmündung in die Ramsdorfer Straße, von dort entlang der Rekener Straße bis zur Einmündung in die L 829, Volbertskamp; von dort aus über die Schul- und Vennestraße in östlicher Richtung bis zum Ortsrand, von dort aus am östlichen Rand des Baugebietes nach Süden verlaufend, von dort aus bis zur Wegegabel Kreiler Weg/Winningweg, von dort aus geradlinig in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung der K 11 in die L 829, von dort entlang der L 829 in südlicher Richtung bis zur Einmündung Vennbachweg, nach Nordwesten verlaufend entlang eines Wirtschaftsweges bis westlich der Hoflage Gut Ross.

## Von Süd-Ost bis Süd-West

Von Gut Ross aus in nördlicher Richtung verlaufend und weiter in Richtung Westen verlaufend entlang der Waldgrenze des Forstes Tiergarten, von dort aus in südlicher Richtung teilweise einem namenlosen Wirtschaftsweg folgend, von dort aus in nordwestlicher Richtung bis zu dem Gehöft Wellermann nach Süden verlaufenden Wirtschaftsweg, diesem folgend in gerader Linie nach Süden, bis zur Erreichung des Wirtschaftsweges Heidener Landweg, diesem folgend bis zur Trasse der B 67, von dort aus in westlicher Richtung entlang der B 67 bis zur Kreisstraße K 55.

## Von Süd-West bis Nord-West

Von der Kreisstraße K 55 aus in nördlicher Richtung entlang der Kreisstraße 55, nach ca. 1.600 m nach Osten bis zu einem namenlosen Waldweg, vorbei an einer Teichanlage, dann nach Nordosten schwenkend in Richtung Teichanlagen des Hauses Röllinghoff, von dort aus weiter nach Nordosten verlaufend entlang des Wirtschaftsweges und von Nutzungsgrenzen bis zum Verbindungsweg der Hoflage Hüging gt. Hornefeld, von diesem Kreuzungspunkt aus nach Norden, östlich an der Hoflage Hüging vorbei, bis zum Wirtschaftsweg Heidener Landweg, entlang dieses Wirtschaftsweges in nordwestlicher Richtung bis zur ehemaligen Bahntrasse in Ramsdorf, dieser entlang der nordwestlichen Grenze des Gewerbegebietes folgend bis zur Verlängerung der Bahnhofstraße, weiter in Richtung Westen über die L 581 in den Mühlenweg, am Ende des Möbelmarktes nach Südwesten verlaufend bis zum Oedingkamp, an dieser Straße in Richtung Osten bis zur Einmündung in die L 581, sodann entlang der L 581 in südwestlicher Richtung bis zum Ende der geschlossenen Bebauung, von dort aus entlang der Grenze der Bebauung und des Stadtwaldes bis zur Bocholter Aa, entlang der Bocholter Aa flussaufwärts in Richtung Nordosten bis zum Beginn der Bebauung, sodann nach Nordwesten abknickend entlang der Bebauung bis zur Gemeindestraße Seekenstegge, dieser folgend in südwestlicher Richtung bis zur Hoflage Tenk, dann nach Norden abknickend entlang eines namenlosen Wirtschaftsweges bis zur Kreisstraße K 40, von dort aus in leichtem Bogen nach Nordosten abknickend bis zur Kreuzung mit der Gemeindestraße Südlohner Diek, dann weiter im Bogen nach Osten abknickend bis zur Kreisstraße K 14 im Einmündungsbereich des Dorenfeldweges; etwa 100 m entlang des Dorenfeldweges in östlicher Richtung, dann nach Süden abknickend in südlicher Richtung bis zur Kreisstraße K 40 „Harkingsbrügge“, von dort aus in westlicher Richtung zur K 14, Holthausener Straße, dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung in die K 40, von dort aus in südöstlicher Richtung die Bocholter Aa querend bis zur Innerortsstraße Ravendyk, diesem Straßenverlauf folgend bis zur Straße Worthe, dieser in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Parkplatz des Freibades, dann in nordwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen dem Textilwerk und dem gemeindlichen Freibad bis zur Bocholter Aa, dem Verlauf der Bocholter Aa folgend in östlicher Richtung bis zur Kreuzung L 581, von dort nach Nordosten entlang der L 581 verschwenkend bis nördlich der Bocholter Aa, nach Westen abbiegend entlang einer Geländebruchkante an der Bocholter Aa, im Bereich der Fischteichanlage nach Südosten abknickend, weiter in südlicher Richtung bis zum Wirtschaftsweg Beckhook, entlang des Wirtschaftsweges Beckhook in östlicher Richtung bis zum Wirtschaftsweg in Richtung Siedlungsbereich Knüverdarf, diesem Wirtschaftsweg folgend bis südlich der Hoflage Schultewolter, von dort aus in einem Viertelkreis in zuerst östlicher, dann nördlicher Richtung bis zur Bocholter Aa, nach Kreuzung der Bocholter Aa in westlicher Richtung entlang der Geländebruchkante bis zum Wirtschaftsweg, diesem in nördlicher Richtung folgend bis zur Gaststätte Heller-Sievers, einmündend in die L 581, in westlicher Richtung entlang der L 581 bis zum Wirtschaftsweg „Schwarzer Weg“, dann in nördlicher Richtung, später nach Nordwesten abknickend bis zum Wirtschaftsweg Dorenfeldweg, diesem folgend bis zur Einmündung in den Borkener Damm.

## Von Nord-West bis Nord-Ost

Vom Borkener Damm weiter in südwestlicher Richtung bis in Höhe eines von Süden einmündenden Wirtschaftsweges, dann in einem leichten Bogen nach Westen, später nach Norden bis nördlich der Hoflage Hillejan am nördlichen Waldrand nach Osten abknickend, nach etwa 300 m nach Norden abknickend entlang der Nutzungsgrenze Wald bis zur Hoflage, von dort aus einem Waldweg folgend bis zum Wirtschaftsweg Barnsfeld, von dort aus in östlicher Richtung entlang eines Wirtschaftsweges, später eines Waldweges, in südwestlicher Richtung, dann in nördlicher Richtung bis zum Borkener Damm, diesem in südwestlicher Richtung folgend bis zum Wirtschaftsweg Barriers Pättken, entlang dieses Wirtschaftsweges in südöstlicher Richtung bis ca. 100 m südlich der Hoflage

Seggewies, von dort aus in südlicher Richtung geradlinig bis zur L 581 in Höhe der Zufahrt zur Hoflage Vierhaus, dann in östlicher Richtung der L 581 folgend bis zur Einmündung in den Prozessionsweg, entlang des Prozessionsweges in nördlicher Richtung bis zur Nordvelener Straße, dieser in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Einmündung Fishediek, entlang des Fishediek in nördlicher Richtung bis zum Anfangspunkt.



----- Erholungsgebiet Velen

2160

**Pauschalbeträge  
bei Vollzeitpflege und Barbeträge  
gem. § 39 SGB VIII –  
Kinder- und Jugendhilfe**

RdErl. d. Ministeriums für Schule,  
Jugend und Kinder  
v. 21. 10. 2003 – 324-6.08.09.01-2796/03

Der RdErl. vom 10. 10. 2000 (SMBl. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

**1**

In Nr. 1 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

|                                                                                                                                                     | materielle<br>Auf-<br>wendungen | Kosten<br>der<br>Erziehung | Gesamt<br>betrag |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------------------------|------------------|
| für Kinder<br>bis zum<br>vollendeten<br>7. Lebensjahr                                                                                               | 411,- €                         | 197,- €                    | 608,- €          |
| für Kinder<br>vom vollendeten<br>7. Lebensjahr<br>bis zum<br>vollendeten<br>14. Lebensjahr                                                          | 472,- €                         | 197,- €                    | 669,- €          |
| für Jugendliche<br>ab dem<br>vollendeten<br>14. Lebensjahr<br>bis zum<br>vollendeten<br>18. Lebensjahr<br>und junge<br>Volljährige<br>im Einzelfall | 574,- €                         | 197,- €                    | 771,- €          |

**2**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

– MBl. NRW. 2003 S. 1433

602

**Dienstanweisung  
über Verfahrensregelungen für die Berechnung,  
Auszahlung und Buchung  
des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer  
nach dem Gemeindefinanzreformgesetz**

RdErl. des Finanzministeriums v. 27. 10. 2003  
KomF 1112 – 5 – IV B 3

Die nachstehende Dienstanweisung ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und bezieht sich auf die Berechnung, Auszahlung und Buchung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach dem Gemeindefinanzreformgesetz durch Dienststellen des Landes.

Die Dienstanweisung gilt nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

Rechtsgrundlage für die Berechnung und Zahlbarmachung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ist das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 6. 2003 (BGBl. I S. 862).

**1****Berechnung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer****1.1****Definitionen**

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer im Sinne dieser Dienstanweisung ist der Zahlbetrag nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Fassung.

**1.2****Datenermittlung, -übernahme, -verarbeitung und -freigabe**

Für die Berechnung der Schlüsselzahlen und des auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatzsteuer (USt) nehmen das Finanzministerium und das Innenministerium das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) Nordrhein-Westfalen in Anspruch.

Die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche im LDS sowie die entsprechenden Vertretungsregelungen werden unter Beachtung der Nummer 6 HKR-ADV-Best durch eine interne Dienstanweisung gegeneinander abgegrenzt.

**1.2.1****Datenermittlung****1.2.1.1**

Die Grunddaten werden ermittelt

- nach der Verordnung des Bundes über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach §§ 5a und 5b Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
- nach Maßgabe der jeweiligen Erlasse des Finanz- und des Innenministeriums.

**1.2.1.2**

Die sachliche Richtigkeit der ermittelten Daten ist von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in im LDS, der/die die Ermittlung vornimmt, mit Namenszeichen unter Angabe des Datums zu bescheinigen.

**1.2.2****Datenübernahme**

Die Grunddaten nach Nummer 1.2.1.1 sind vom LDS von den Datenlieferanten im Datei- oder Datenträgeraustausch zu übernehmen.

Die vollständige und richtige Datenübernahme ist durch eine Kontrollsummenprüfung festzustellen und von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in im LDS, der/die die Übernahme vornimmt, mit Namenszeichen unter Angabe des Datums zu bescheinigen. Der Datenbestand darf nach evtl. erforderlicher Korrektur nicht mehr verändert werden.

**1.2.3****Datenverarbeitung**

Die Berechnung des auf jede einzelne Gemeinde entfallenden Anteils an der Umsatzsteuer erfolgt durch das LDS unter Verwendung von ADV-unterstützten Programmen.

Anhand von Listenausdrucken sind die errechneten Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer vom LDS auf Richtigkeit zu prüfen, evtl. durch Neuberechnungen zu korrigieren und endgültig in Dateien zu sichern. Es ist zu gewährleisten, dass der Datenbestand nach evtl. erforderlicher Korrektur nicht mehr verändert werden kann.

Die richtige und vollständige Übernahme der Daten zur Verarbeitung, die ordnungsgemäße Verarbeitung und die richtige und vollständige Weitergabe der Ergebnisse ist von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in des LDS, der/die die Verarbeitung vornimmt, mit Namenszeichen unter Angabe des Datums zu bescheinigen.

**1.2.4****Datenfreigabe**

Die Freigabe der Daten zu 1.2.3 wird jeweils vom Finanzministerium erteilt.

## 1.3

## Mitteilungen an die Gemeinden

Die Mitteilungen, aus denen die Höhe des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und die Berechnungsmerkmale hervorgehen müssen, werden im Auftrag des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom LDS erstellt und den Gemeinden übersandt.

## 1.4

## Informationsmaterial für die beteiligten Behörden

Nach Berechnung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer sind für die beteiligten Aufsichtsbehörden (Ministerien, Bezirksregierungen) Listen, Tabellen, Verteilerschlüssel u. Ä. zu erstellen und dem Finanzministerium und Innenministerium vorzulegen. Art und Umfang des Informationsmaterials bestimmen das Finanzministerium und das Innenministerium.

## 2

**Auszahlung und Buchung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer**

Die Vorbereitung zur Zahlung und Buchung obliegt den nachfolgend genannten Aufgabenträgern.

## 2.1

## Aufgaben des Finanzministeriums

Das Finanzministerium ermittelt die Höhe des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die in § 2 Abs. 1 der Verordnung (1.1) bestimmten Zeiträume und teilt sie dem LDS zur weiteren Verarbeitung mit.

Das Finanzministerium stellt im Einvernehmen mit dem Innenministerium die an die Gemeinden auszahlenden Beträge fest.

Anlagen

Das Finanzministerium erteilt die förmliche Zahlungs- und Buchungsanordnung gem. **Anlagen** und leitet sie an die Landeshauptkasse (LHK).

Das Finanzministerium gibt den auf die Gemeinden entfallenden Anteil an der Umsatzsteuer für die in § 2 Abs. 2 der Verordnung (1.1) benannten Zeiträume durch besonderen Runderlass bekannt.

Das Finanzministerium übersendet den Bezirksregierungen zu den einzelnen Zahlungsterminen vom LDS erstellte Übersichten über die Höhe der in ihrem Bezirk angefallenen Beträge.

## 2.2

## Aufgaben des LDS

## 2.2.1

Das LDS berechnet die zu den einzelnen Fälligkeitsterminen an die Gemeinden zu zahlenden Beträge und teilt sie dem Finanzministerium mit. Für die Berechnung hat das LDS ausschließlich dokumentierte, freigegebene und gültige Programme zu verwenden.

## 2.2.2

Das LDS übermittelt dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung (RZF) im Wege des Datenträgeraustausches

die für die Gemeinden errechneten Einzelbeträge für die Zahlung und Buchung entsprechend den Grundsätzen des Landes Nordrhein-Westfalen für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch – Datenübermittlungsgrundsätze NRW – vom 6. 3. 1991 (MBl. NRW S. 448) und den Richtlinien für den Einsatz der Informationstechnik – IT-Richtlinien – vom 15. 7. 1996 (MBl. NRW S. 1296).

## 2.3

## Aufgaben des Rechenzentrums (RZF)

Bei Fälligkeit übermittelt das RZF auf der Grundlage der nach Nr. 2.1 Satz 3 erteilten Auszahlungsanordnung die für die Auszahlung erforderlichen Angaben getrennt von anderen Übermittlungsvorgängen im Wege des Datenträgeraustausches an das zuständige Kreditinstitut.

## 2.4

Aufgaben der Landeshauptkasse (LHK)<sup>1)</sup>

Die LHK bucht den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auf einem Verwahrkonto. Sie leistet aufgrund der von der zuständigen anordnenden Stelle im Finanzministerium erteilten Zahlungsanordnung die Zahlungen an die Gemeinden auf dem nach Nummer 2.3 vorgesehenen Weg und bucht die Auszahlung von dem Verwahrkonto ab.

Die Abschlagszahlungen auf das vierte Quartal sind in den Büchern der LHK nicht als Abschlagsauszahlungen nachzuweisen.

## 3

**Schlussbestimmungen**

## 3.1

Für die Abwicklung des Verfahrens sind außer den in dieser Dienstanweisung bezeichneten Vorschriften folgende Bestimmungen zu beachten:

- Dienstanweisung für das automatisierte Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes NRW (Fächer 150 ff. DA-ADV),
- Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best).

## 3.2

Inhalt und Umfang der erforderlichen Verfahrensdokumentation einschließlich der zu sichernden Datenbestände und Programme werden vom zuständigen Fachdezernat des LDS festgelegt.

## 3.3

Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## 3.4

Diese Dienstanweisung tritt mit dem 31. 12. 2007 außer Kraft.

1) Bis zum Vollzug der technischen Umorganisation wird die Oberfinanzkasse Düsseldorf wie bisher diese Aufgabe wahrnehmen.

Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 1

KomF 1112 - 1.1 - IV B 3

Düsseldorf, \_\_\_\_\_

Landeshauptkasse  
im Hause

*Übergangsweise:  
Oberfinanzkasse Düsseldorf  
Jürgensplatz 1*

*40219 Düsseldorf*

Zahlungs- und Buchungsanordnung

Haushaltsjahr \_\_\_\_\_

Die Landeshauptkasse (*übergangsweise Oberfinanzkasse Düsseldorf*) wird angewiesen, den nachfolgenden Betrag am \_\_\_\_\_ in der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelten Höhe an die Gemeinden Nordrhein-Westfalens auszuführen und wie folgt zu buchen:

**Zu zahlender Betrag**

I./II./III. Quartal 20\_\_

**Vw USt-Gemeindeanteil**

\_\_\_\_\_,00 €

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes i. V. m. §§ 5a bis 5e des Gemeindefinanzreformgesetzes steht den Gemeinden ein Anteil von 2,2 v.H. vom Aufkommen der Umsatzsteuer zu, das nach Vorwegabzug des Ausgleichs an den Bund für den Zuschuss an die Rentenversicherung verbleibt.

Die Verteilung auf die Gemeinden und die Überweisung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer richten sich nach der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Fassung.

Die den Gemeinden zustehenden Beträge werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik berechnet und vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium festgestellt. Die Zahlungen an die Gemeinden sind mit Hilfe des Rechenzentrums der Finanzverwaltung im Wege des Datenträgeraustausches zu bewirken. Die zu zahlenden Beträge sind programmgesteuert mit Hilfe von ADV-Anlagen errechnet worden. Auf die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit dieser Beträge wird deshalb verzichtet.

Sachlich richtig

Im Auftrag

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 2

KomF 1112 - 1.1 - IV B 3

Düsseldorf, \_\_\_\_\_

Landeshauptkasse  
im Hause

*Übergangsweise:  
Oberfinanzkasse Düsseldorf  
Jürgensplatz 1*

*40219 Düsseldorf*

Zahlungs- und Buchungsanordnung

Haushaltsjahr \_\_\_\_\_

Die Landeshauptkasse (*übergangsweise Oberfinanzkasse Düsseldorf*) wird angewiesen, den nachfolgenden Betrag am \_\_\_\_\_ in der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelten Höhe an die Gemeinden Nordrhein-Westfalens auszuführen und wie folgt zu buchen:

**Zu zahlender Betrag**

Abschlagszahlung für das IV. Quartal 20\_\_\_\_

**Vw USt-Gemeindeanteil**

\_\_\_\_\_,00 €

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes i. V. m. §§ 5a bis 5e des Gemeindefinanzreformgesetzes steht den Gemeinden ein Anteil von 2,2 v.H. vom Aufkommen der Umsatzsteuer zu, das nach Vorwegabzug des Ausgleichs an den Bund für den Zuschuss an die Rentenversicherung verbleibt.

Die Verteilung auf die Gemeinden und die Überweisung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer richten sich nach der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Fassung.

Die den Gemeinden zustehenden Beträge werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik berechnet und vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium festgestellt. Die Zahlungen an die Gemeinden sind mit Hilfe des Rechenzentrums der Finanzverwaltung im Wege des Datenträgeraustausches zu bewirken. Die zu zahlenden Beträge sind programmgesteuert mit Hilfe von ADV-Anlagen errechnet worden. Auf die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit dieser Beträge wird deshalb verzichtet.

Sachlich richtig

Im Auftrag

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 3

KomF 1112 - 1.1 - IV B 3

Düsseldorf, \_\_\_\_\_

Landeshauptkasse  
im Hause

*Übergangsweise:  
Oberfinanzkasse Düsseldorf  
Jürgensplatz 1*

*40219 Düsseldorf*

Zahlungs- und Buchungsanordnung

Haushaltsjahr \_\_\_\_\_

Die Landeshauptkasse (*übergangsweise Oberfinanzkasse Düsseldorf*) wird angewiesen, den nachfolgenden Betrag am \_\_\_\_\_ in der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelten Höhe an die Gemeinden Nordrhein-Westfalens auszuführen und wie folgt zu buchen:

**Zu zahlender Betrag**

Schlusszahlung für das IV. Quartal 20\_\_

**Vw USt-Gemeindeanteil**

\_\_\_\_\_,00 €

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes i. V. m. §§ 5a bis 5e des Gemeindefinanzreformgesetzes steht den Gemeinden ein Anteil von 2,2 v.H. vom Aufkommen der Umsatzsteuer zu, das nach Vorwegabzug des Ausgleichs an den Bund für den Zuschuss an die Rentenversicherung verbleibt.

Die Verteilung auf die Gemeinden und die Überweisung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer richten sich nach der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Fassung.

Die den Gemeinden zustehenden Beträge werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik berechnet und vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium festgestellt. Die Zahlungen an die Gemeinden sind mit Hilfe des Rechenzentrums der Finanzverwaltung im Wege des Datenträgeraustausches zu bewirken. Die zu zahlenden Beträge sind programmgesteuert mit Hilfe von ADV-Anlagen errechnet worden. Auf die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit dieser Beträge wird deshalb verzichtet.

Sachlich richtig

Im Auftrag

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 4

KomF 1112 - 1.1 - IV B 3

Düsseldorf, \_\_\_\_\_

Landeshauptkasse  
im Hause

*Übergangsweise:  
Oberfinanzkasse Düsseldorf  
Jürgensplatz 1*

*40219 Düsseldorf*

Zahlungs- und Buchungsanordnung

Haushaltsjahr \_\_\_\_\_

Die Landeshauptkasse (*übergangsweise Oberfinanzkasse Düsseldorf*) wird angewiesen, den unter 3. ausgewiesenen Betrag am \_\_\_\_\_ in der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelten Höhe an die Gemeinden Nordrhein-Westfalens auszuzahlen und wie folgt zu buchen:

**Zu zahlender Betrag**

1. **Zahlung für das I. Quartal 20**

Vw USt-Gemeindeanteil \_\_\_\_\_,00 €

2. **Schlusszahlung für das IV. Quartal 20**

Vw USt-Gemeindeanteil (rot) \_\_\_\_\_,00 €

3. **Auszahlungsbetrag** \_\_\_\_\_,00 €

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes i. V. m. §§ 5a bis 5e des Gemeindefinanzreformgesetzes steht den Gemeinden ein Anteil von 2,2 v.H. vom Aufkommen der Umsatzsteuer zu, das nach Vorwegabzug des Ausgleichs an den Bund für den Zuschuss an die Rentenversicherung verbleibt.

Die Verteilung auf die Gemeinden und die Überweisung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer richten sich nach der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Fassung.

Die den Gemeinden zustehenden Beträge werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik berechnet und vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium festgestellt. Die Zahlungen an die Gemeinden sind mit Hilfe des Rechenzentrums der Finanzverwaltung im Wege des Datenträgeraustausches zu bewirken. Die zu zahlenden Beträge sind programmgesteuert mit Hilfe von ADV-Anlagen errechnet worden. Auf die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit dieser Beträge wird deshalb verzichtet.

Sachlich richtig

Im Auftrag

(Unterschrift)

(Unterschrift)

**II.**

**Finanzministerium**

**Mindestversorgungsbezüge  
und Mindesthöchstgrenzen  
nach dem Beamtenversorgungsgesetz  
(BeamtVG)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 3. 11. 2003

Hiermit gebe ich die Tabellen der ab 1. 4. 2004 bzw. 1. 8. 2004 gültigen Beträge der amtsunabhängigen Mindestversorgungsbezüge sowie der Mindesthöchstgrenzen bekannt (**Anlagen 1 und 2**).

**Mindestversorgungsbezüge, Mindesthöchstgrenzen ab 1.4.2004**

| Personenkreis                                                                                                          |                  | § 40 Abs. 1 BBesG,<br>Art. 1 § 2 Abs. 2, 3 | § 40 Abs. 4 BBesG |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|--------------------------------------------|-------------------|
| Stufe des Familienzuschlags                                                                                            | -- <sup>4)</sup> | 1                                          | ½                 |
| Grundgehalt (Endstufe A 4)                                                                                             | 1.820,46 €       | 1.820,46 €                                 | 1.820,46 €        |
| Familienzuschlag                                                                                                       | --               | 99,24 €                                    | 49,62 €           |
| Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)                                                                                     | 1.820,46 €       | 1.919,70 €                                 | 1.870,08 €        |
| Ruhegehalt (65 % von RD)                                                                                               | 1.183,30 €       | 1.247,81 €                                 | 1.215,55 €        |
| Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)                                                                         | 1.183,30 €       | 1.247,81 €                                 | 1.215,55 €        |
| Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)                                                                                  | 30,68 €          | 30,68 €                                    | 30,68 €           |
| Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten<br>(§ 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamtVG)                                             | 1.213,98 €       | 1.278,49 €                                 | 1.246,23 €        |
| Mindestwitwengeld (60 % von MR)                                                                                        | --               | 748,69 €                                   | --                |
| Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)                                                                                  | --               | 30,68 €                                    | --                |
| Mindestversorgung der Witwe<br>(§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamtVG)                                      | --               | 779,37 €                                   | --                |
| Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) <sup>1)</sup><br>(§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)                   | --               | 149,74 €                                   | --                |
| Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) <sup>1)</sup><br>(§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)                   | 236,66 €         | 249,56 €                                   | --                |
| Ruhegehalt (75 % von RD)                                                                                               | 1.365,35 €       | 1.439,78 €                                 | 1.402,56 €        |
| Mindestunfallruhegehalt<br>(§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BeamtVG)                                                     | 1.365,35 €       | 1.439,78 €                                 | 1.402,56 €        |
| Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)                                                                                  | 30,68 €          | 30,68 €                                    | 30,68 €           |
| Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten<br>(§ 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)                                          | 1.396,03 €       | 1.470,46 €                                 | 1.433,24 €        |
| Mindestunfallwitwengeld (60 % von MUR) <sup>1)</sup>                                                                   | --               | 863,87 €                                   | --                |
| Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)                                                                                  | --               | 30,68 €                                    | --                |
| Mindestunfallversorgung der Witwe<br>(39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)                               | --               | 894,55 €                                   | --                |
| Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) <sup>1)2)</sup><br>(§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)        | 409,61 €         | 431,93 €                                   | --                |
| Mindesthalbwaisengeld (12 % von MUR) <sup>1)</sup><br>(§ 39 Abs. 2 BeamtVG)                                            | --               | 172,77 €                                   | --                |
| Mindestvollwaisengeld (20 % von MUR) <sup>1)</sup><br>(§ 39 Abs. 2 BeamtVG)                                            | 273,07 €         | 287,96 €                                   | --                |
| Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR+E) (§ 40 BeamtVG)                                                                      | 558,41 €         | 588,18 €                                   | --                |
| Mindesthöchstgrenzen - BeamtVG F. ab 1.1.1999 -<br>(§ 53 Abs. 2 Nr. 1,2 BeamtVG)                                       |                  |                                            |                   |
| Ruhestandsbeamter (150 % von RD)                                                                                       | 2.730,69 €       | 2.879,55 €                                 | 2.805,12 €        |
| Witwe (150 % von RD)                                                                                                   | --               | 2.879,55 €                                 | --                |
| Waise (40 % vom Betrag des Ruhestandsbeamten)                                                                          | 1.092,28 €       | 1.151,82 €                                 | --                |
| Ruhestandsbeamter (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG)                                                                          | 2.350,84 €       | 2.461,27 €                                 | 2.406,06 €        |
| Mindesthöchstgrenzen - BeamtVG F. bis 31.12.1998 -<br>(§ 53 Abs. 2 Nr. 1,2 a.F. <sup>3)</sup> , § 53 a Abs. 2 BeamtVG) |                  |                                            |                   |
| Ruhestandsbeamter (125 % von RD)                                                                                       | 2.275,58 €       | 2.399,63 €                                 | 2.337,60 €        |
| Witwe (125 % von RD)                                                                                                   | --               | 2.399,63 €                                 | --                |
| Waise (40 % vom Betrag des Ruhestandsbeamten)                                                                          | 910,23 €         | 959,85 €                                   | --                |

## Erläuterung:

MR = Mindestruhegehalt  
MUR = Mindestunfallruhegehalt  
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge  
E = Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)

## Anmerkung:

- 1) Die §§ 25, 42 BeamtVG sind zu beachten. Der Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG und die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG (einschl. des Erhöhungsbetrags - Satz 2 unterhalb der Tabelle in der Anlage V des BBesG -) sowie der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.
- 2) Waisengeld gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG in Höhe von 30 v.H. des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.
- 3) vgl. §§ 53 Abs. 9, 69 Abs. 1 Nr. 2 u. 5, 69 a Nr. 2, 69 c Abs. 4 BeamtVG
- 4) Ledige und Geschiedene, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BBesG und des Art. 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG erfüllen, erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG. Entsprechendes gilt für die Mindesthöchstgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG. Bei den Mindesthöchstgrenzen für Waisen ist ein zustehender Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 BeamtVG) in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG beträgt für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind jeweils 89,16 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 228,30 €; hinzu kommt für das erste zu berücksichtigende Kind ein Erhöhungsbetrag von 5,11 € und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein Erhöhungsbetrag von 20,45 €.

## Anlage 2

**Mindestversorgungsbezüge, Mindesthöchstgrenzen ab 1.8.2004**

| Personenkreis                                                                                                          |                  | § 40 Abs. 1 BBesG,<br>Art. 1 § 2 Abs. 2, 3 | § 40 Abs. 4 BBesG |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|--------------------------------------------|-------------------|
| Stufe des Familienzuschlags                                                                                            | -- <sup>4)</sup> | 1                                          | ½                 |
| Grundgehalt (Endstufe A 4)                                                                                             | 1.838,66 €       | 1.838,66 €                                 | 1.838,66 €        |
| Familienzuschlag                                                                                                       | --               | 100,24 €                                   | 50,12 €           |
| Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)                                                                                     | 1.838,66 €       | 1.938,90 €                                 | 1.888,78 €        |
| Ruhegehalt (65 % von RD)                                                                                               | 1.195,13 €       | 1.260,29 €                                 | 1.227,71 €        |
| Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)                                                                         | 1.195,13 €       | 1.260,29 €                                 | 1.227,71 €        |
| Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)                                                                                  | 30,68 €          | 30,68 €                                    | 30,68 €           |
| Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten<br>(§ 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamtVG)                                             | 1.225,81 €       | 1.290,97 €                                 | 1.258,39 €        |
| Mindestwitwengeld (60 % von MR)                                                                                        | --               | 756,17 €                                   | --                |
| Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)                                                                                  | --               | 30,68 €                                    | --                |
| Mindestversorgung der Witwe<br>(§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamtVG)                                      | --               | 786,85 €                                   | --                |
| Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) <sup>1)</sup><br>(§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)                   | --               | 151,23 €                                   | --                |
| Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) <sup>1)</sup><br>(§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)                   | 239,03 €         | 252,06 €                                   | --                |
| Ruhegehalt (75 % von RD)                                                                                               | 1.379,00 €       | 1.454,18 €                                 | 1.416,59 €        |
| Mindestunfallruhegehalt<br>(§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BeamtVG)                                                     | 1.379,00 €       | 1.454,18 €                                 | 1.416,59 €        |
| Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)                                                                                  | 30,68 €          | 30,68 €                                    | 30,68 €           |
| Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten<br>(§ 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)                                          | 1.409,68 €       | 1.484,86 €                                 | 1.447,27 €        |
| Mindestunfallwitwengeld (60 % von MUR) <sup>1)</sup>                                                                   | --               | 872,51 €                                   | --                |
| Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)                                                                                  | --               | 30,68 €                                    | --                |
| Mindestunfallversorgung der Witwe<br>(39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)                               | --               | 903,19 €                                   | --                |
| Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) <sup>1)2)</sup><br>(§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)        | 413,70 €         | 436,25 €                                   | --                |
| Mindesthalbwaisengeld (12 % von MUR) <sup>1)</sup><br>(§ 39 Abs. 2 BeamtVG)                                            | --               | 174,50 €                                   | --                |
| Mindestvollwaisengeld (20 % von MUR) <sup>1)</sup><br>(§ 39 Abs. 2 BeamtVG)                                            | 275,80 €         | 290,84 €                                   | --                |
| Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR+E) (§ 40 BeamtVG)                                                                      | 563,87 €         | 593,94 €                                   | --                |
| Mindesthöchstgrenzen - BeamtVG F. ab 1.1.1999 -<br>(§ 53 Abs. 2 Nr. 1,2 BeamtVG)                                       |                  |                                            |                   |
| Ruhestandsbeamter (150 % von RD)                                                                                       | 2.757,99 €       | 2.908,35 €                                 | 2.833,17 €        |
| Witwe (150 % von RD)                                                                                                   | --               | 2.908,35 €                                 | --                |
| Waise (40 % vom Betrag des Ruhestandsbeamten)                                                                          | 1.103,20 €       | 1.163,34 €                                 | --                |
| Ruhestandsbeamter (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG)                                                                          | 2.359,88 €       | 2.470,82 €                                 | 2.415,35 €        |
| Mindesthöchstgrenzen - BeamtVG F. bis 31.12.1998 -<br>(§ 53 Abs. 2 Nr. 1,2 a.F. <sup>3)</sup> , § 53 a Abs. 2 BeamtVG) |                  |                                            |                   |
| Ruhestandsbeamter (125 % von RD)                                                                                       | 2.298,33 €       | 2.423,63 €                                 | 2.360,98 €        |
| Witwe (125 % von RD)                                                                                                   | --               | 2.423,63 €                                 | --                |
| Waise (40 % vom Betrag des Ruhestandsbeamten)                                                                          | 919,33 €         | 969,45 €                                   | --                |

## Erläuterung:

MR = Mindestruhegehalt  
MUR = Mindestunfallruhegehalt  
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge  
E = Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)

## Anmerkung:

- 1) Die §§ 25, 42 BeamtVG sind zu beachten. Der Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG und die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG (einschl. des Erhöhungsbetrags - Satz 2 unterhalb der Tabelle in der Anlage V des BBesG -) sowie der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.
- 2) Waisengeld gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG in Höhe von 30 v.H. des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.
- 3) vgl. §§ 53 Abs. 9, 69 Abs. 1 Nr. 2 u. 5, 69 a Nr. 2, 69 c Abs. 4 BeamtVG
- 4) Ledige und Geschiedene, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BBesG und des Art. 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG erfüllen, erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG. Entsprechendes gilt für die Mindesthöchstgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG. Bei den Mindesthöchstgrenzen für Waisen ist ein zustehender Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 BeamtVG) in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG beträgt für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind jeweils 90,05 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 230,58 €; hinzu kommt für das erste zu berücksichtigende Kind ein Erhöhungsbetrag von 5,11 € und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein Erhöhungsbetrag von 20,45 €.

**Heizkostenbeitrag  
für an dienstliche Sammelheizungen  
angeschlossene Dienstwohnungen für den  
Abrechnungszeitraum 2002/2003**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. 10. 2003  
B 2730 – 13.1.2 – IV A 4

Nachstehend gebe ich gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 2002 bis 30. 6. 2003 festgesetzten Kostensätze bekannt:

| <b>Energieträger</b>                            | <b>Euro</b> |
|-------------------------------------------------|-------------|
| Heizöl EL, Abwärme                              | 7,43        |
| Gas                                             | 7,71        |
| Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl | 8,70        |

– MBl. NRW. 2003 S. 1448

**Ministerium für Städtebau und Wohnen  
Kultur und Sport**

**Festlegung der Rohbauwerte  
und des Stundensatzes  
gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4  
des Allgemeinen Gebührentarifs  
der Allgemeinen  
Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport v. 17. 10. 2003  
– II A 2 – 66.2 –

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2003 (GV. NRW. S. 270), wird bekannt gemacht:

**1**

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der **Anlage** angeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte in €/m<sup>3</sup> zugrunde zu legen. **Anlage**

**2**

Der Stundensatz für das Jahr 2004 beträgt € 65,00.

**3**

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. 1. 2004. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 11. 10. 2002 (MBl. NRW. S. 1182) nicht mehr anzuwenden.

**Anlage 1**  
zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)

**Tabelle der Rohbauwerte je m<sup>3</sup> umbauten Raumes  
(Brutto-Rauminhalt)**

| Gebäudeart                                                                                                                                                 | Rohbauwert in<br>€/m <sup>3</sup> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Wohngebäude                                                                                                                                             | 99,00                             |
| 2. Wochenendhäuser                                                                                                                                         | 80,00                             |
| 3. Büro- und Verwaltungsgebäude                                                                                                                            | 117,00                            |
| 4. Schulen                                                                                                                                                 | 116,00                            |
| 5. Kindergärten                                                                                                                                            | 105,00                            |
| 6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten                                                                                                  | 115,00                            |
| 7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten                                                                                                        | 120,00                            |
| 8. Krankenhäuser                                                                                                                                           | 130,00                            |
| 9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater<br>(soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)                                                 | 109,00                            |
| 10. Kirchen                                                                                                                                                | 115,00                            |
| 11. Leichenhallen, Friedhofskapellen                                                                                                                       | 103,00                            |
| 12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)                                                                             | 70,00                             |
| 13. Hallenbäder                                                                                                                                            | 115,00                            |
| 14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude<br>(z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereins-<br>heime) | 96,00                             |
| 15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m <sup>2</sup> Verkaufs-<br>fläche (soweit nicht unter Nr. 22)                              | 98,00                             |
| 16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche,<br>Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)                                | 87,00                             |
| 17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche                                                                               | 108,00                            |
| 18. Kleingaragen                                                                                                                                           | 70,00                             |
| 19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen                                                                                                                 | 86,00                             |
| 20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen                                                                                                                | 102,00                            |
| 21. Tiefgaragen                                                                                                                                            | 113,00                            |
| 22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und<br>Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten                             |                                   |
| a) bis 3 000 m <sup>3</sup> umbauten Raum                                                                                                                  |                                   |
| Bauart leicht                                                                                                                                              | 33,00                             |
| Bauart mittel                                                                                                                                              | 40,00                             |
| Bauart schwer                                                                                                                                              | 50,00                             |
| b) der 3 000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum                                                                                                     |                                   |
| Bauart leicht <sup>1</sup>                                                                                                                                 | 25,00                             |
| Bauart mittel <sup>2</sup>                                                                                                                                 | 32,00                             |
| Bauart schwer <sup>3</sup>                                                                                                                                 | 37,00                             |
| 23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten                                                                                    | 81,00                             |
| 24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten                                                                                     | 93,00                             |
| 25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten<br>(soweit nicht unter Nr. 22)                                                                       | 57,00                             |
| 26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)                                                                                                | 49,00                             |
| 27. mehrgeschossige Stallgebäude                                                                                                                           | 58,00                             |
| 28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen                                                                                                 | 39,00                             |
| 29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude                                                                                         | 29,00                             |
| 30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)                                                                                                    |                                   |
| a) bis 1 500 m <sup>3</sup> umbauter Raum                                                                                                                  | 24,00                             |
| b) der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum                                                                                                     | 14,00                             |

**Zuschläge:**

|                                                                                                                                                                                                                                                                               |                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen                                                                                                                                                                                                                                    | 5 v.H.                 |
| bei Hochhäusern                                                                                                                                                                                                                                                               | 10 v. H.               |
| bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)                                                                                                                                                                                                            | 10 v. H.               |
| bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich                                                                                                                                                                                                    | 35,00 €/m <sup>2</sup> |
| Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss. |                        |

**Abschläge:**

|                                                                                                                                                                                          |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht <sup>1</sup> oder mittel <sup>2</sup> ), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient | 40 v. H. |
| bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht <sup>1</sup> oder mittel <sup>2</sup> )          | 30 v. H. |

- 
- <sup>1)</sup> Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).
- <sup>2)</sup> Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.
- <sup>3)</sup> Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

**III.****Rheinischer  
Gemeindeunfallversicherungsverband****Bekanntmachung des Rheinischen  
Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
vom 22. 10. 2003**

Die 11. Sitzung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – 9. Wahlperiode – findet am **11. 12. 2003** im Verwaltungsgebäude des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Neubau, Großer Sitzungssaal, Erdgeschoss, Heyestr. 99 in 40625 Düsseldorf statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr.

Düsseldorf, den 22. Oktober 2003

Die Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
Hülßen

– MBl. NRW. 2003 S. 1451

**Zweckverband Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr (VRR)****Sitzung der Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)  
am Donnerstag, 4. Dezember 2003**

Am Donnerstag, 4. Dezember 2003, 10.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

**Tagesordnung****A: Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 30. September 2003
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sachstandsbericht des Zweckverbandes VRR
4. Bericht zur wirtschaftlichen Lage der VRR GmbH (Sachstandsbericht)
5. Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2002
6. Ergebnisrechnung des Jahres 2002
7. Haushalt des Zweckverbandes VRR und Wirtschaftsplan der VRR GmbH für das Jahr 2004
8. SPNV-Etat 2004
9. EU-konforme ÖPNV-Finanzierung ab dem Jahr 2004 (Zwischenbericht)
10. Änderung der Richtlinie zur Fahrzeugförderung gemäß § 13 ÖPNVG
11. Mittelfristige Marketingplanung
12. Neuausrichtung Großkunden-Abo
13. Tarifangelegenheiten

**B: Nichtöffentlicher Teil:**

14. Neuorganisation VRR
15. Personalangelegenheiten
16. Vertragliche Anschlussregelung mit der Deutschen Bahn AG nach 2003  
(einschließlich 10 %-Paket)
17. Kooperationsvertrag und Einnahmenaufteilungsvertrag mit der DB AG

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 30. Oktober 2003

Adolf Miksch  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2003 S. 1451

**Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.**

**Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

**Einzelpreis dieser Nummer 9,90 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569